jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/11 9ObA11/05s, 9ObA125/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

ABGB §893
UOG 1993 §30
VBG 1948 §1

Rechtssatz

Wird eine im höchstzulässigen Ausmaß mit Lehraufträgen betraute Lektorin darüberhinaus regelmäßig und in einem ins Gewicht fallenden Ausmaß zu weiteren Arbeitsleistungen für das betreffende Universitätsinstitut herangezogen, so kann das Rechtsverhältnis insgesamt als privatrechtlicher Dienstvertrag qualifiziert werden.

Voraussetzung dafür ist u.a. die Zustimmung des für den Abschluss solcher Verträge zuständigen Organs, die auch schlüssig - etwa durch Duldung der ihm bekannten Umstände der Abwicklung des Rechtsverhältnisses - erteilt werden kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/05s
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 ObA 11/05s
- 9 ObA 125/07h
  Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 ObA 125/07h
  Vgl auch; Veröff: SZ 2007/211

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119989

Im RIS seit

10.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at